Bundesrat Drucksache **1042/1/97**

20.02.98

Empfehlungen
der Ausschüsse

In - FJ - Fz

zu **Punkt** der 722. Sitzung des Bundesrates am 6. März 1998

Verordnung über die Gewährung von Sonderzuschlägen zur Sicherung der Funktions- und Wettbewerbsfähigkeit (Sonderzuschlagsverordnung - SzV)

A

1. Der Finanzausschuß

empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nicht zuzustimmen.

Begründung:

Zwar entspräche die Verordnung der Intention der Länder, arbeitsmarktbedingten und anderen strukturellen Besonderheiten der Personalgewinnung besoldungsrechtlich flexibel und zeitnah Rechnung tragen zu können. Angesichts der aktuellen haushalts- und arbeitsmarktpolitischen Lage, die mittelfristig keine besonderen Anreize für den öffentlichen Dienst notwendig macht, erscheint der Erlaß einer Verordnung mit dieser Zielsetzung aber gegenwärtig - und wohl auch noch auf absehbare Zeit - nicht erforderlich. Wegen der Öffentlichkeitswirkung einer solchen (z.Z. nicht benötigten) Verordnung ist deren Erlaß derzeit auch nicht tunlich. Die Argumentation, von der Verordnung müsse solange kein Gebrauch gemacht werden, bis die Bewerberlage sich allgemein geändert habe, verfängt nicht: Wenn nur ein öffentlicher Dienstherr (z.B. eine Gemeinde) die Verordnung anwendet, werden andere Dienstherren in Zugzwang gesetzt.

Sobald sich ein Bedarf für die Regelung konkretisiert, kann auf die Verordnung kurzfristig zurückgegriffen werden.

Ausgeliefert am 24. FEB. 1998

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax 0228/3820844
ISSN 0720-2946

B

2. Der federführende Ausschuß für Innere Angelegenheiten und
der Ausschuß für Frauen und Jugend

empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.